

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1893.

357 349. Am 1. April d. J. tritt das Reichsgesetz vom 12. März d. J., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab tritt als gesetzliche Zeit an die Stelle der mittleren Sonnenzeiten der einzelnen Orte die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich, welche ungefähr eine halbe Stunde früher fällt, als die mittleren Sonnenzeiten der einzelnen Orte des hiesigen Bezirks.

Die der hiesigen Verwaltung unterstellten Behörden legen vom 1. April ab bei ihren Zeitangaben die künftige gesetzliche Zeit zu Grunde. Auch diejenigen Zeitangaben, welche von diesen Behörden vor dem 1. April d. J. erlassen sind und sich auf die Zeit nach Ablauf des 31. d. M. beziehen, sind als solche Zeitangaben zu betrachten, bei welchen die gesetzliche Zeit zu Grunde gelegt ist.

Düsseldorf, den 25. März 1893.

I. III. B. 3062.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

358. 344. Das zu Berlin am 13. März 1893 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2074. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten. Vom 19. Juli 1892.

Inhalt der Gesetzsammlung.

359. 343. Das zu Berlin am 20. März 1893 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9593. Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Nr. 9594. Verordnung zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Nr. 9595. Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Nr. 9596. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

360. 348. In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Postagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, auf Postanweisungen und Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Taxen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1893.

und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Während derjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schifffahrt zwischen Shanghai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel December, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpaketen auf der Strecke zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanghai eintreffenden Postpakete für Tientsin müssen daher bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in Shanghai lagern.

Berlin, W. den 14. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachje.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

361. 355. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Lehrprüfung am 28. und 29. November d. J. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 1. Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1, der Geburtschein,
- 2, der Lebenslauf,

- 3, ein ärztliches Gesundheits-Attest,
- 4, ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
- 5, ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

- 1, dem königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
- 2, dem königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wefel,

- 3, dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
- 4, dem königlichen Seminarlehrer Kauer zu Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 28. November d. J., Vormittags um 8^{3/4} Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 13. März 1893. S. C. 3737.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Iphenpliz.

362. 356. Auf Grund der in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Turnlehrerinnen-Prüfung am 30. November und 1. December d. J. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 1. Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1, der Geburtschein,
- 2, der Lebenslauf,
- 3, ein Gesundheits-Attest,
- 4, ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bzw. Lehrerinnenbildung,
- 5, ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
- 6, von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

- 1, dem königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,

2, dem königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wefel,

3, dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,

4, der Lehrerin, Fräulein Hartung zu Bonn,

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 30. November d. J. Vormittags um 8^{3/4} Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 13. März 1893. S. C. 3736.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Iphenpliz.

363. 357. Um die Angehörigen der Böglinge der königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie der königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler bzw. Schülerinnen ihren Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung der für die Böglinge in den einzelnen Anstalten aufzuwendenden Kosten, sowie der Durchschnittssätze der zur Verfügung stehenden Unterstützungen aus Staatsfonds in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 30. Mai 1888 — B. 1705 — und vom 5. Februar 1890 — 989 S. C. — zur allgemeinen Kenntniß:

I. Regierungsbezirk Aachen.

1. In dem als Internat eingerichteten Seminar zu Cornelimünster beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag 1 Mark 2 Pf., die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht viermal im Jahr und zwar Mitte December, Mitte März, Mitte Juni und Anfangs August jeden Jahres.

Für Lehr- und Lernmittel sind beim Eintritt ungefähr 80 Mark, in jedem folgenden Jahre 20 bis 25 Mark aufzuwenden.

Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 Mark für Kopf und Jahr.

2. In dem Seminar-Externat zu Vinnich beträgt der von den Böglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 45 Mark monatlich.

Die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel betragen im Durchschnitt 30 Mark jährlich.

An Unterstützungen werden 140 Mark im Jahr durchschnittlich gewährt.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellt sich der Kostgeldsatz auf täglich 1 Mark.

Die Ausgaben für Lehr- und Lernmittel betragen im Durchschnitt jährlich 36 Mark.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr durchschnittlich 90 Mark vertheilt.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für den Bögling auf durchschnittlich 372 Mark jährlich einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht.

Der jährliche Bedarf für Lehr- und Lernmittel beträgt etwa 50 Mark.

An Unterstützungen entfallen auf jeden Bögling im Durchschnitt 120 Mark jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Bögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 270 Mark zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Böglings kostet unter Einfluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 480 Mark jährlich.

Für Lehr- und Lernmittel sind etwa 160 Mark aufzuwenden und zwar im ersten Jahre 100 Mark, im zweiten Jahre 40 Mark und im dritten Jahre 20 Mark.

An Unterstützungen werden im Internat durchschnittlich 90 Mark, im Externat durchschnittlich 140 Mark jährlich gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten Königl. Preparatorien-Anstalt zu Simmern berechnen sich die Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 Mark, für Lehr- und Lernmittel auf 45 Mark jährlich für den Bögling.

An Schulgeld hat jeder Präparand jährlich 36 Mark zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 Mark bewilligt werden.

III. Regierungs-Bezirk Köln.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 282 Mark.

Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 90 Mark, im zweiten 40 Mark und im dritten 30 Mark erforderlich.

An Unterstützungen sind durchschnittlich 90 Mark jährlich für jeden Bögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Böglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 480 Mark jährlich im Durchschnitt.

Die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel betragen im ersten Jahre etwa 60 Mark, im zweiten 40 Mark und im dritten 30 Mark.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 130 Mark jährlich für jeden Bögling bewilligt.

IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1. In dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die jährlichen Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 Mark, für Lehr- und Lernmittel auf etwa 40 Mark.

Zu Unterstützungen stehen im Durchschnitt 140 Mark für den Bögling zur Verfügung.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt die von jedem Bögling zu zahlende Vergütung für die Verpflegung (Kost und Wohnung) 0,95 Mark täglich.

Für Beschaffung der Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 80 Mark, im zweiten 60 Mark und im dritten 30 Mark erforderlich, außerdem zur Bestreitung kleinerer Ausgaben etwa 30 Mark jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 90 Mark jährlich für jeden Seminaristen gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich die Verpflegungskosten auf etwa 300 Mark, im Externat im Durchschnitt auf 400 Mark für Kopf und Jahr.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf

ungefähr 50 Mark jährlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt für den Internatszögling 90 Mark, für den Externatszögling 120 Mark jährlich.

4. Im Internat des Seminars zu Moers wird ein jährlicher Verpflegungssatz von 295 Mark, im Externat ein solcher von durchschnittlich 500 Mark jährlich gezahlt.

Für Lehr- und Lernmittel sind 70 Mark jährlich erforderlich.

An Unterstützungen werden beim Internat durchschnittlich 90 Mark, beim Externat 120 Mark jährlich gewährt.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Böglinge für Verpflegung und Wohnung 420 M. jährlich.

Der Aufwand für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf durchschnittlich 50 M. im Jahr.

An Unterstützungen erhält der Bögling im Durchschnitt 120 M. jährlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheydt haben die Böglinge für Verpflegung und Wohnung 375 M. für das Jahr zu entrichten.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt im ersten Jahre etwa 75 M., in den beiden letzten Jahren 40 M. jährlich.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 120 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Xanten stellt sich der Verpflegungssatz auf 300 M. für Kopf und Jahr. Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 M.

Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittssatz an Unterstützungen beträgt jährlich 90 M.

V. Regierungs-Bezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungssatz von 300 M., im Externat ein solcher von 400 M. für Kopf und Jahr gezahlt.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich im ersten Jahre auf etwa 90 M., im zweiten auf 45 M. und im dritten auf 25 M.

An Unterstützungen erhalten die Internatszöglinge durchschnittlich 90 M., die Externatszöglinge durchschnittlich 150 M. jährlich.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm zahlen die Böglinge für Verpflegung und Wohnung einschließlich Heizung durchschnittlich 390 M. jährlich.

Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist auf etwa 56 M. jährlich zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden den Böglingen 150 M. durchschnittlich für das Jahr gewährt.

3. Im Internat des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 300 M., im Externat auf 400 M. jährlich.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 100 M. und für die beiden folgenden je 20 M. erforderlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden

Unterstützungen beträgt für die Internatszöglinge 90 M., für die Externatszöglinge 100 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungsjah jährlich 310 M. einschließlich der Auslagen für Wäsche.

Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von etwa 60 M.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 90 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 7. März 1893. S. C. 3172.

Königliches Provinzial-Schulcollegium. J. A.: Münch.
364. 351. Auf Grund des §. 5 Abs. 5 des Kreisstatuts für das Gewerbegericht zu Böhwinkel (N. Bl. 1893 S. 124) bestimme ich hierdurch Folgendes:

Von den im 1. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Böhwinkel — zu wählenden 10 Beisitzern müssen 2 der Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Baugewerben, 2 den Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand, 2 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Von den im 2. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Haan zu wählenden 10 Beisitzern müssen 2 der Textil-Industrie, 2 den Baugewerben, 2 dem Schleiferei-Gewerbe, 4 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Von den im 3. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Mettmann — zu wählenden 10 Beisitzern müssen 4 der Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Baugewerben, 2 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Von den im 4. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Wülfrath — zu wählenden 10 Beisitzern müssen 2 der Textil-Industrie, 4 den Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand, 2 der Schäfte-Industrie, 2 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Von den im 5. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Vangerberg — zu wählenden 10 Beisitzern müssen 4 der Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Bau-Gewerben, 2 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Von den im 6. Wahlbezirk — Bürgermeisterei Hardenberg — zu wählenden 10 Beisitzern müssen 4 der Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Bau-Gewerben, 2 anderen Gewerbebezweigen angehören.

Für jede der vorstehend aufgeführten Gruppen gewerblicher Betriebe sind die Beisitzer in gleicher Zahl aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu wählen.

Im Uebrigen sind im Sinne vorstehender Bestimmungen zur Textil-Industrie sämtliche Betriebe zu rechnen, welche in der Gruppe IX, zur Metall-Industrie sämtliche Betriebe, welche in der Gruppe III, Klasse b, Ordnung 3 und in den Gruppen V und VI, zu den Baugewerben sämtliche Betriebe, welche in der Gruppe XIV und zu den Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand sämtliche Betriebe, welche in der Gruppe IV Klasse a, Ordnung 1—3, Klasse b und Klasse c, Ordnung 1 der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik aufgeführt sind.

Düsseldorf, den 23. März 1893. I. III. B. 2834.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

365. 352. Die auf Grund des §. 100f der Reichs-Gewerbeordnung für den Bezirk der zum Innungsausschuß zu Biersen gehörenden Innungen, nämlich der Bäcker- und Konditorinnung, der Anstreicherinnung, der Metzgerinnung, der Schneiderinnung, der Tischlerinnung und der Gesammtinnung, sämtlich zu Biersen, auf Antrag des Innungsausschusses erlassene Verfügung vom 30. März 1891, Amtsblatt Stück 15, Seite 179, wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 23. März 1893. I. III. B. 2982.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

366. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Großherzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Vereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 13. April bis 29. Mai d. J. statt.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

Stromabwärts durch die Linien Tonne 19 Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne und Fort Langlütjen 1.

§. 2. Vom 2. bis 8. Mai einschließlich — Sonntag, den 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird das ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser vollständig gesperrt.

Die vollständige Sperrung umfaßt an den einzelnen Tagen folgende Zeiträume:

Beginn des Feuers:			
am	2. Mai:	11 Uhr	— Min. Vorm.
"	3.	11	30 " "
"	4.	12	30 " "
"	5.	1	— " "
"	6.	1	30 " "
"	8.	2	30 " "
"	18.	12	— " Mitt.
Schluß des Feuers spätestens:			
	5 Uhr	— Min.	Nachm.
	5	30	" "
	6	30	" "
	7	—	" "
	7	30	" "
	8	30	" "
	6	—	" "

Im Augenblick des Beginns des Feuers müssen sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das gesperrte Schießgebiet geräumt haben.

§. 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsfeldes nach Maßgabe des §. 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiiboote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder Gaffel die deutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Borsteben eine rothe, ausgezakte

Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

Hohewegleuchtturm und Meyerslegde zeigen während der Dauer der Schießübungen je eine schwarze viereckige Flagge, welche auf telegraphische Weisung sofort nach Beendigung der Schießübungen an dem betreffenden Tage niedergeholt werden.

§. 4. Am 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. An allen übrigen, nicht in den §§. 2 und 4 genannten Tagen der Schießübungen werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für das Passiren der Übungsflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stock —, welche sich an den Grenzen des Übungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Auf derjenigen Befestigung, aus welcher geschossen wird, weht während der Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze viereckige Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übung an dem betreffenden Tage bedeutet.

§. 7. Nur Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche die Postflagge führen, können das Schießgebiet jederzeit passiren, dürfen aber daselbst nicht anfern.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publikation in Kraft tretende Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Geschossen während der Schießübung aus den Weserforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet.

2. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, falls blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Heraus-schrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist.

Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Endtheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marine-Artillerie-Depot SeeSTEMÜNDE Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. An Zündelöhnen zahlt das Kaiserliche Marine Artillerie-Depot SeeSTEMÜNDE für:

28 cm Geschosse	11,00	Mark	pro	Stück
21 " "	4,00	"	"	"
15 " "	1,50	"	"	"
12 " "	0,75	"	"	"
9 " "	0,45	"	"	"
3,7 " "	0,05	"	"	"

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

367. 354. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für nachbezeichnete Grundstücke des Gemeindebezirks Remscheid das Grundbuch angelegt ist:

Flur 1, Nr. 180/66, 179/67.

Flur 2, Nr. 313/0.57.

Flur 3, Nr. 4209/25, 4947/25, 4948/25, 4978/25, 4979/25, 5348/28, 5349/28, 3849/30, 5321/30, 5322/30, 5323/30, 3531/30, 2896/30, 5325/30, 5326/30, 5324/30, 4438/30, 4565/30, 5027/30, 5199/30, 5310/30, 5311/30, 5312/30, 5313/30, 5314/30, 5315/30, 5316/30, 5317/30, 5107/81, 5108/81, 3134/140, 4637/170 und 4092/619.

Flur 4, Nr. 2993/80, 2917/80.

Flur 5, Nr. 106, 1278/195, 1377/471, 1378/471, 500, 1194/501, 1203/521, 1205/635 und 925/532.

Flur 6, Nr. 51, 1495/80, 1496/80, 1131/149, 1535/132, 155, 1497/169, 1498/169, 976/191, 975/192, 206, 650/212, 716/548, 549, 965/551, 1484/625 und 1486/624.

Flur 7, Nr. 57.

Flur 8, Nr. 707/240, 417, 426.

Flur 10, Nr. 112, 174, 177, 389/194.

Flur 11, Nr. 123.

Flur 12, Nr. 406/7 und 408/7.

Flur 13, Nr. 1283/122.

Flur 14, Nr. 96, 104, 106, 743/82, 745/121, 746/121, 122, 123, 1572/140, 142, 1617/150, 154/I. 154, 1618/157, 752/171, 170, 213, 216, 1616/289, 1614/289, 1615/290, 1713/290, 1613/298, 300, 1548/311 und 1624/303.304.

Flur 16, Nr. 36, 42/XI.37, 43, 406/58, 519/60, 71/XI.41, 485/85z., 457/90, 747/70, 486/85.42/XI.36, 50/XI.39, 71/XI.40, 468/70. 592/51, 599/50, 777/11, 873/38, 874/38, 26, 121/VII.1, 258/VII.4, 272, 292, 802/310, 877/319, 611/147, 636/147, 822/147, 823/147 und 828/159.

Remscheid, den 20. März 1893.

Königliches Amtsgericht III.

368. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf,

der Rev.-R. und Schnellladekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Übungen sind Nachtlübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Zapfen Sand resp. auf der Hooftiel Platte verankert. Die Übungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Übungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hooftiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulsschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahn'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Übungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtturm W. mw. und Winsener Old Dg-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Winsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Übungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulsschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten

sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Anlern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Übung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulsschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulsschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Wirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Auffuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Auffuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulsschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

369. 119. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anlerns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet.

Vom 5. bis 8. April d. J. findet eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

- a) im Norden durch eine rw. O. W. durch Tonne 19 gehende Linie,
- b) im Osten durch das Solthörner Watt,
- c) im Süden durch eine rw. O. W. durch Tonne 20 gehende Linie,
- d) im Westen durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon in der Regel zwei

Minenprähme mit 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert liegen.

Die unter d genannten Seezeichen sind von einkommenden Fahrzeugen an Bord, von auslaufenden an Steuerbord zu lassen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichsriegshäfen, vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105, Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen, Ankeru etc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin (8. April) verboten. Zur Durchführung vorstehenden Verbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

370. 345. Das Sommer-Halbjahr 1893 beginnt am Samstag, den 15. April d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i./W., den 17. März 1893. J.-Nr. 211.

Der zeitige Rektor der Königl. Akademie: Stahr.

371. 353. 1. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 17. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Veräumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine

innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß

Bonn, den 24. März 1893.

Rektor und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 17. April c. an bis zum 8. Mai incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchengienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums erteilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 24. März 1893.

II. A. I. Nr. 2100.

Die Immatrikulations Commission.

372. 346. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. März 1893 ist über die Abwesenheit des Nicolars Theobald aus Sogweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. März 1893.

Nr. 2303.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath,
gez.: Hamm.

373. 350. Die durch die Postordnung festgesetzten Zeiten für die Oeffnung und den Schluß der Postschalter bezw. für die Dienststunden der Post- und Telegraphenanstalten bleiben auch nach Mittel-Europäischer Zeit vom 1. April ab maßgebend.

Düsseldorf, den 24. März 1893.

II. 2896.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor:
Geheime Ober-Postrath Köhne.

Personal-Nachrichten.

374. 358. Der seitherige Volksschullehrer Friedrich Spohr ist zum Vorschullehrer ernannt und an der Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld angestellt, und der Elementarlehrer Johann Segschneider zu Scherpenberg zum Hilfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Moers vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

375. 359. Der Herr Oberpräsident hat die Verwaltung der Landbürgermeistereien Rheinberg und Offen-berg dem Bürgermeister Wagner der Stadt Rheinberg, Kreis Moers, auf Widerruf übertragen.

376. 361. Der Hauptlehrer und Lokal-Schulinspektor Heinrich Kasper zu Altendorf ist zum Rektor der III. katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

377. 311. Dem Amtsrichter Dr. Becker in Düsseldorf ist der Charakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Der Gerichtsschreiber Schmidt I beim königlichen Landgericht Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Assenmacher in Crefeld sind in den Ruhestand versetzt worden.

Die Gerichtsassistenten Schumacher zu Düsseldorf, Goerlich zu Ratingen und Ochs zu Mayen sind vom 1. April d. J. ab zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten Crefeld bezw. Velbert bezw. Landgericht Düsseldorf und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Eiden zu Saarbrücken vom gleichen Zeitpunkte ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht Ratingen ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Vettermann zu Crefeld und die Gerichtsassistenten Thebrath zu Elve und Brandt zu Biersen sind vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Amtsgerichte Mülheim a. d. Ruhr bezw. Biersen bezw. Düsseldorf versetzt worden.

Der Gerichtsdiener Böhland beim Amtsgericht Düsseldorf ist gestorben.

378. 313. Schaefer, Landgerichtsrath in Elberfeld, ist vom 1. März 1893 ab zum Oberlandesgerichtsrath in Köln ernannt;

Eichhorn, Gerichtsassessor in Köln, ist vom 1. März 1893 ab zum Amtsrichter in Lennep ernannt;

Dr. Wolff, Gerichtsassessor in Elberfeld, ist vom 1. März 1893 ab mit der Verwaltung einer Richter-
stelle bei dem Amtsgericht in Euskirchen beauftragt;

Brementhal, Notar in Lennep, ist zugleich zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Lennep zugelassen;

Flab, Gerichtsvollzieher in Langenberg, ist vom 1. April 1893 ab an das Amtsgericht in Velbert versetzt;

Reiniger, diätarischer Kassenassistent in Elberfeld, ist vom 1. März 1893 ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt;

Weinstock, Aktuar in Dülken, ist vom 1. März 1893 ab mit der Wahrnehmung der bei dem hiesigen Amtsgericht erledigten diätarischen Kassenassistentenstelle beauftragt;

Klaas, Aktuar in Elberfeld, ist mit der Aushülfe-

leistung im Büreaudienste bei dem Amtsgericht in Otweiler beauftragt;

Genenger, Aktuar in Rheydt, ist auf 3 Monate dem Amtsgerichte in Remscheid zur Aushülfe in der Grundbuchanlegung überwiesen;

Straubel, Aktuar in Elberfeld, ist bis auf Weiteres dem Hypothekenamte in Crefeld zur Aushülfe in der Grundbuchabtheilung überwiesen worden.

379. 336. Versetzt: Postinspektor Rogeßky von Düsseldorf nach Posen, komm. Postinspektor Heitmüller von Oldenburg (Großherzogthum) nach Düsseldorf, Postbauinspektor Zimmermann von Baden-Baden nach Elberfeld, Telegraphenassistent Scharin von Essen (Ruhr) nach Stettin.

Postdirektor Holz von Aachen nach Emmerich, Postkassirer Schreiner von Elberfeld nach Stade, Telegraphenamtskassirer Schmoll von Düsseldorf nach Potsdam, Ober-Postdirektionssekretär, komm. Postinspektor Hofmann von Arnberg nach Barmen; die Ober-Postdirektionssekretäre Hoeynd von Potsdam nach Barmen-Unterbarmen, Gering von Köln (Rhein) nach Düsseldorf, Henselmann von Düsseldorf nach Frankfurt (Main), Prügel von Minden (Westfalen) nach Elberfeld, Wiener von Düsseldorf nach Halle (Saale); Postmeister Werner von Barmen-Unterbarmen nach Rotenburg (Fulda); die Postsekretäre Fehstauer von Düsseldorf nach Magdeburg, Goudefroy von Düsseldorf nach Cassel, Reiter von Düsseldorf nach Köln (Rhein), Meier von M.-Glabbach nach Magdeburg, Raether von Berlin nach Düsseldorf, Noteboom von Oldenburg (Großherzogthum) nach Düsseldorf; die Postassistenten Koch von Düsseldorf nach Carlshafen, Georg Müller von Elberfeld nach Michelstadt.

Ernannt: Postsekretär Klauß in Crefeld zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: Als Postsekretäre die Postpraktikanten Bachus in Barmen und Diebel in Duisburg; als Telegraphenassistent: Telegraphenanwärter Biemer in Düsseldorf.

In den Ruhestand versetzt: Postdirektor Grall in Wesel auf seinen Antrag.

380. 337. In Folge Schließung der Station Essen (R.-M.) für den öffentlichen Verkehr übernimmt der dortige Güterexpedient Otto Ernst Preß mit dem 1. April ds. Js. — an Stelle des Stationsassistenten Ahlmann — die Geschäfte des Güterkassenassistenten auf der Güterabfertigungsstelle Essen (Rh.).

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 62, 63 und 64.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.